

Bericht an den Gemeinderat

GZ: A5 – 076766/2024/0007

Graz, 14.11.2024

Betreff: Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die freiwillige Krankenversicherung nach § 9 Abs 2 StSUG

Durch das Gesetz vom 2. Juli 2024, mit dem das Steiermärkische Pflege- und Betreuungsgesetz – StPBG erlassen und das **Steiermärkische Sozialunterstützungsgesetz geändert wird**, entstand auch die Notwendigkeit die gegenständliche **Richtlinie betreffend die freiwillige Krankenversicherung** zu erlassen.

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz (StSHG) ist ab 01.01.2025 abgeschafft und die bisherige Regelung in § 10 (Krankenhilfe) StSHG soll durch die **neue Regelung in § 9 Abs 2 StSUG** abgedeckt werden. Demnach können Leistungen gemäß Abs 1 (Krankenversicherung) „auf Grundlage des Privatrechts auch Personen gewährt werden, die über einen befristeten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz verfügen und sich rechtmäßig in der Steiermark aufhalten, wenn dies auf Grund der persönlichen oder familiären Verhältnisse zur Vermeidung einer sozialen Härte geboten ist und eine vergleichbare Leistung nicht auf Grund einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemacht werden kann“.

Um objektive Kriterien festzusetzen, in welchen Fällen Personen durch den Träger der Sozialunterstützung krankenversichert werden können, wurde die gegenständliche Richtlinie verfasst.

Der Ausschuss für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration stellt gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 77/2024 den

ANTRAG

der Gemeinderat wolle beschließen:

Dem gegenständlichen Bericht wird zugestimmt und die Richtlinie über die freiwillige Krankenversicherung nach § 9 Abs 2 StSUG wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Anlage:

Richtlinie über die freiwillige Krankenversicherung nach § 9 Abs 2 StSUG

Die Bearbeiterin

Mag.^a Kerstin Oswald
elektronisch unterschrieben

Der Stabsstellenleiter

Mag. Erich Kaliwoda
elektronisch unterschrieben

Der Fachbereichsleiter
Fachbereich Sozialunterstützung und
Infostelle

Die Abteilungsleiterin:

Mag. Walter Purkarthofer
elektronisch unterschrieben

Dr.ⁱⁿ Andrea Fink
elektronisch unterschrieben

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
~~unterbrochen~~ in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Pflege, Soziales, Senior:innen und Integration
am 12.11.2024

Der/Die Schriftführer:in:



Der/Die Vorsitzende:



Abänderungs-/Zusatzantrag:

Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von Gemeinderät:innen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>14.11.2024</u>	Der/die Schriftführer:in:			
				

	Signiert von	Oswald Kerstin
	Zertifikat	CN=Oswald Kerstin,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T11:28:27+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kaliwoda Erich
	Zertifikat	CN=Kaliwoda Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T11:34:05+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Purkarthofer Walter
	Zertifikat	CN=Purkarthofer Walter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-25T12:11:18+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fink Andrea
	Zertifikat	CN=Fink Andrea,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-29T10:49:48+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kahr Elke
	Zertifikat	CN=Kahr Elke,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-10-30T15:35:00+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

GZ: A5 – 076766/2024/0007

Richtlinie des Gemeinderates vom 14.11.2024 über die freiwillige Krankenversicherung nach § 9 Abs 2 StSUG.

Festgehalten wird, dass die Richtlinie für die Gewährung von Förderungen (Förderungsrichtlinie), die mit Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 11.04.2019 (GZ.: Präs. 020864/2017/0002) festgelegt wurde, nicht zur Anwendung kommt.

Gemäß § 45 Abs 1 und Abs 2 Z 25 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 77/2024 wird beschlossen:

I. Präambel

Gemäß § 9 Abs 2 StSUG können ab 01.01.2025 auf Grundlage des Privatrechts unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen Personen, die keine Krankenversicherung haben, durch den Träger der Sozialunterstützung versichert werden.

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Ein Antrag kann von Personen

1. die über einen befristeten Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) verfügen und
2. sich rechtmäßig in der Steiermark aufhalten und
3. in Graz ihren Hauptwohnsitz haben und
4. für die das Erfordernis besteht, einen sozialen Härtefall zu vermeiden (Siehe § 3 dieser Richtlinie) und
5. eine vergleichbare Leistung (Krankenversicherung) nicht aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage geltend gemacht werden kann,

gestellt werden.

(2) Die Voraussetzungen nach Abs 1 müssen kumulativ vorliegen.

(3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung (Krankenversicherung).

(4) Eine rückwirkende Krankenversicherung ist nicht möglich.

§ 2 Ausschlussgründe

Ausschlussgründe sind:

1. Asylwerber und andere Personen, denen nach betreuungsrechtlichen Bestimmungen ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Grundversorgung zusteht
2. Subsidiär Schutzberechtigte
3. Ausländische/staatenlose Personen, die nicht zu einem mehr als dreimonatigen Aufenthalt in Österreich berechtigt sind
4. Personen, die nach dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz (StSUG) oder Steiermärkischen Behindertengesetz (StBHG) einen Anspruch auf die Leistung (Krankenversicherung) geltend machen können
5. Personen, für die die Möglichkeit einer gesetzlichen Mitversicherung besteht
6. Personen, die über eine (private) Krankenversicherung verfügen

§ 3 Soziale Härte

„Soziale Härte“ liegt insbesondere bei Personen vor, die gemäß § 2 Abs 1 Z 4 (mobile Pflege) des Steiermärkischen Pflege- und Betreuungsgesetzes (StPBG) unterstützt werden und nicht in einem Pflegeheim untergebracht sind und die nicht krankenversichert sind.

§ 4 Antragsabwicklung

(1) Anträge sind schriftlich bei der Stadt Graz – Sozialamt einzubringen.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

1. amtlicher Lichtbildausweis (Reisepass, Personalausweis, Führerschein, ID-Card)
2. Staatsbürgerschaftsnachweis, wenn nicht Österreicher:in:
 - a. Aufenthaltstitel/Niederlassungsbewilligung
 - b. Haftungserklärung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG)
3. Unterlagen, aus denen die soziale Härte hervorgeht
4. Einkommensnachweise der letzten 3 Monate aller Haushaltsmitglieder
5. unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der antragstellenden Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung
6. unterschriebene datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung der Haushaltsmitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertretungen
7. Gesetzliche/r Vertreter:in, Erwachsenenvertreter:in, Bevollmächtigte:r
 - a. Beschluss über Erwachsenenvertretung oder
 - b. Auszug/Kopie der Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) oder
 - c. sonstiger Nachweis über die Vertretungsbefugnis (Bevollmächtigung)

§ 5 Meldepflichten

(1) Die Person, der eine Leistung (Krankenversicherung) gewährt wurde, ist verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen, die für die Gewährung der Leistung (Krankenversicherung) maßgeblich sind, schriftlich bekannt zu geben.

(2) Bewusst unwahre Angaben oder die bewusste Verschweigung wesentlicher Tatsachen, die dazu geführt haben, dass die Leistung (Krankenversicherung) zu Unrecht gewährt wurde, können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

§ 6 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung

Diese Richtlinie (GZ: A5 – 076766/2024/0007) tritt durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.11.2024 mit 01.01.2025 in Kraft.